

Zusammenfassende Erklärung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bovenau

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan (F-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Kurzdarstellung des Planinhalts

In der Gemeinde Bovenau ist die Errichtung von 3 weiteren Windenergieanlagen (WEA) und ein Repowering von sieben Altanlagen geplant. Die Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III weist auf dem Gebiet der Gemeinde Bovenau eine neue Fläche (Nr. 166) für die Windenergienutzung aus. Sie grenzt an den östlichen Rand des bereits bestehenden Windeignungsgebietes. Dies ist Grundlage für die Anpassung des gemeindlichen Flächennutzungsplans. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist zwingend erforderlich, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von WEA zu schaffen.

Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der F-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- Es entstehen Immissionen (Lärm und Schattenwurf). Erste Berechnungen zeigen, dass die rechtlich zulässigen Richtwerte eingehalten werden können. Die abschließende Prüfung überlässt die Gemeinde dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange misst die Gemeinde Bovenau dem Klimaschutz ein entsprechendes Gewicht bei und stuft die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes als vertretbar ein. Zur weiteren Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde die Nachrüstung einer bedarfsgerechten Befeuerung im städtebaulichen Vertrag verankert, die umgesetzt werden soll, sobald der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür geschaffen hat.
- Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzbereiches eingetragener Denkmäler wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen als nicht erheblich eingestuft.
- Gefährdungen von Vögeln durch den Betrieb der WEA konnten ausgeschlossen werden. Um Tötungen von Fledermäusen sicher ausschließen zu können, sind temporäre Abschaltungen während der Zugzeiten vom 15. Juli bis zum 15. September erforderlich, sofern Windgeschwindigkeiten < 6 m/s herrschen und es nicht regnet erforderlich.
- Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Fortpflanzungs- oder Wanderzeiten von bodenbrütenden Vogelarten, Kammolch und Knoblauchkröte durchzuführen. Anderenfalls ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen, die sicherstellt, dass die genannten Arten nicht in den Baustellenbereich gelangen.

- Versiegelungen von Flächen sind durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen zu kompensieren.
- Beeinträchtigungen von Radaranlagen der Bundeswehr wurden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als nicht erheblich eingestuft. Grundlage für diese Einschätzung ist die Standortplanung mit Stand 08.01.2013. Bei Standortänderungen ist eine erneute Prüfung erforderlich.
- Störungen einer Richtfunktrasse der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes konnten durch die Einhaltung eines angemessenen Abstandes ausgeschlossen werden.
- Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Planungsalternativen

Alternativen zur beabsichtigten Planung sind auf Grund der mit der Ausweisung von Wind- eignungsgebieten in den Regionalplänen verbundenen Ausschlusswirkung nicht gegeben.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Rücklauf von	Stellungnahme	Abwägung
Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (02.07.13)	Den Planungsabsichten stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es wurde auf das artenschutzrechtliche Prüferfordernis insbesondere für den Uhu hingewiesen.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Ansatzpunkte, dass es für den Uhu zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Luftfahrtbehörde (11.04.13)	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. WEA über 100 m Gesamthöhe unterliegen der luftfahrtrechtlichen Zustimmungspflicht und sind als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen.	Wurde zur Kenntnis genommen Wurde zur Kenntnis genommen
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (22.04.13)	Es werden keine Einwände erhoben. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Landespolizeiamt sind zu beteiligen.	Wurde zur Kenntnis genommen. Es ist eine Beteiligung erfolgt.
Archäologisches Landesamt (21.05.13)	Sofern während der Bauarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das archäologische Landesamt zu benachrichtigen.	In der Begründung wurde auf die Benachrichtigungspflicht hingewiesen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun-	In der ersten Stellungnahme wurde der Errichtung von WEA nicht zugestimmt, da die Flugsiche-	Die Rücknahme der Bedenken wurde begrüßend zur Kenntnis genommen.

deswehr (22.05.13 und 15.10.13)	<p>rungseinrichtungen auf dem Flugplatz Hohn gestört werden.</p> <p>Mit der zweiten Stellungnahme wurden die Bedenken zurückgezogen.</p>	Die Trasse ist einschl. Schutzstreifen nicht als Fläche für die Errichtung von WEA dargestellt.
Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau (05.02.13)	<p>Die durch das Plangebiet verlaufende Richtfunktrasse ist frei zu halten.</p> <p>Konkrete Planungen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen dürfen zu keinen Beeinträchtigungen des Nord-Ostsee-Kanals führen. Planungen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.</p>	<p>In der Begründung wurde auf die Benachrichtigungspflicht hingewiesen.</p> <p>In der Begründung wurde auf die Benachrichtigungspflicht hingewiesen.</p>
Kreis Rendsburg-Eckernförde (14.05.13)	<p>Beeinträchtigungen der Umgebungsbereiche von Kulturdenkmälern werden als zulässig eingestuft.</p> <p>Die Nachrüstung der bedarfsgerechten Befeuerung ist vertraglich zu regeln.</p> <p>Die Bereitstellung von zahlreichen kleinen Ausgleichsflächen ist problematisch. Alle Ausgleichsflächen sind in das Ausgleichskataster des Kreises aufzunehmen, die Flächen sind grundbuchlich zu sichern. Es ist eine tabellarische Übersicht nachzureichen.</p> <p>Lage und Größe der Sukzessionsbereiche innerhalb aufzuforstender Flächen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Wasserbauliche Maßnahmen sind durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine entsprechende Regelung wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.</p> <p>Eine tabellarische Übersicht ist nachzureichen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH (13.05.13)	Belange der Telekom werden nicht berührt.	Wurde zur Kenntnis genommen

Folgende Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesamt für Denkmalpflege des Landes S-H
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde
- Schleswig-Holstein Netz AG
- AG-29

- Innenministerium, Abt. Ausländer- und Integrationsangelegenheiten, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bauaufsicht und Vermessungswesen

Folgende Institutionen haben weder Bedenken und Anregungen geäußert noch Hinweise gegeben:

- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz
- Ericsson Services GmbH
- Amt Hüttener Berge für die Nachbargemeinde Sehestedt
- WiMee-Connect GmbH